



Wofür benötige ich alles eine Genehmigung?

Wofür benötige ich keine Genehmigung?

Was ist nicht erlaubt?

Genehmigungsbedürftig sind:

- Datenerhebungen, bei denen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulleitungen befragt werden und deren Zweck es ist, wissenschaftlich verwertet zu werden (Artikel, Fortbildungsmaterial, Abschlussarbeiten...).

Nicht zentral genehmigungsbedürftig sind:

- Unterrichtsversuche im Rahmen von Praktika, wenn keine personenbezogenen Daten erhoben werden
- Maßnahmen der internen Evaluation

Nicht genehmigt werden bzw. nicht erlaubt sind:

- Nicht genehmigt werden Erhebungen, die nur Erziehungsberechtigte befragen. Diese sind grundsätzlich erlaubt, die Erziehungsberechtigten dürfen aber nicht über die Schule für die Erhebung beworben werden (Ausnahme Elternabende, da diese von den Elternvertretungen organisiert werden).
- Nicht genehmigt werden Befragungen, Aufnahmen etc. für Medienzwecke. Diese laufen über die Pressestelle (pressestelle@senbjf.berlin.de).
- Nicht erlaubt sind Erhebungen von Einrichtungen mit kommerziellem Interesse, z. B. Schulbuchverlage.
- Nicht erlaubt sind Erhebungen, die keinen wissenschaftlichen Zweck verfolgen, also nicht zur wissenschaftlichen Qualifizierung, Publikation oder Vorbereitung der Publikation dienen.

Kann ich als Studierender (BA/MA) eine Primärdatenerhebung durchführen?

- Ja, Primärdatenerhebungen sind grundsätzlich für alle wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten erlaubt.
- Wir empfehlen aber Studierenden im Bachelor auf Sekundärdaten zurückzugreifen. Wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten **vor der Masterarbeit** dienen unseres Erachtens vornehmlich dazu das wissenschaftliche Arbeiten und den Forschungsprozess zu erlernen und zu erproben. Sollte eine Primärdatenerhebung innerhalb einer Bachelorarbeit unbedingt erforderlich sein, da es z. B. einen begründeten Mehrwert für die Wissenschaft und Praxis gibt, dann empfehlen wir dringend die Antragsstellung durch eine schon wissenschaftlich-qualifizierte Person intensiv begleiten zu lassen, z. B. durch die betreuende Person.
- Primärdatenerhebungen zur internen Evaluation im Rahmen von Unterrichtsversuchen und Praktika, z. B. mit Skalen des SEP (ISQ) oder Beobachtungslisten zu den Tiefenstrukturen des Unterrichts (z. B. IBBW-Unterrichtsfeedbackbogen-Manual) sind weiterhin möglich. Im Rahmen dieser Erhebungen dürfen aber keine personenbezogenen Daten erhoben werden.

Welche Daten dürfen nicht erhoben werden?

- Der Klarname und das Geburtsdatum der befragten Personen darf nicht erhoben werden. Ein mögliche ID-Codierung darf sich auch nicht aus dem gesamten Geburtsdatum zusammensetzen.

Was sind personenbezogene Daten, personenbeziehbare Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten?

- „Personenbezogene Daten [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“ (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), z. B. Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Versicherungsnummer (sogenannte „direkte Identifikatoren“).
- Personenbeziehbare Daten sind Daten, „die eine bestimmte Person zwar nicht eindeutig oder unmittelbar identifizieren, die es aber erlauben, die Identität der Person mit Hilfe anderer Informationen festzustellen“ (Metschke & Wellbrock, 2002, S. 19). Solche „indirekten Identifikatoren“ sind beispielsweise Vornamen, Ortsangaben, Straßennamen, Bundesländer, Institutions-/Organisationszugehörigkeiten (z. B. Arbeitgeber, Schule), Berufsangaben, Titel und Bildungsabschlüsse, Alter, Zeitangaben/kalendarische Daten, Bilder und Stimmen, Berufs-/Schullaufbahn, sowie die IP-Adresse. (zum Nachlesen in: Meyermann, A. & Porzelt, M. (2019). Datenschutzrechtliche Anforderungen in der empirischen Bildungsforschung – eine Handreichung. forschungsdaten bildung informiert 6, Version 2.)

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind „Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung“ (Art. 9, Abs. 1 DS-GVO).
- Personenbezogene Daten, personenbeziehbare Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten in Kombination können eine eindeutige Identifikation der Person ermöglichen. Daher ist bei jedem Antrag das Re-Identifikations-Risiko zu prüfen und zu prüfen, welche Angaben wirklich notwendig sind und wie Angaben ggf. zu Antwortkategorien zusammengefasst werden können.

Ich erhebe keine personenbezogenen Daten. Brauche ich eine unterschriebene Einwilligung der Erziehungsberechtigten bei Kindern und Jugendlichen < 14 Jahren?

- Egal, ob Sie personenbezogene Daten erheben oder nicht, Sie benötigen in jedem Fall eine unterschriebene Einwilligung der Eltern. Eine Datenerhebung in Schulen ist mit Ausnahme von internen und externen Evaluationen im Rahmen von § 9 Abs. 4 SchulG immer freiwillig. Man kann annehmen, dass Kinder und Jugendliche < 14 Jahren dazu noch keine qualifizierte Einwilligung geben können. Also deren Verständnis der Freiwilligkeit kann nicht vorausgesetzt werden. Deshalb brauchen Datenerhebungen immer eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten! Zusätzlich benötigen die Teilnehmenden < 14 Jahren sowie auch die anderen Teilnehmenden über 14 Jahren ein altersangemessenes Anschreiben zur informierten Einwilligung und sie müssen explizit auf die Freiwilligkeit und Folgenlosigkeit bei Nicht-Teilnahme hingewiesen werden.

Darf ich Angaben über Dritte (z. B. Eltern, Geschwister) erheben?

- Strikt einzuhalten ist das Recht der informationellen Selbstbestimmung. So ist das Einholen von Informationen über Dritte (also z. B. über Erziehungsberechtigte) zustimmungspflichtig. Fragen nach den Bildungsabschlüssen der Eltern, Einkommen, Berufen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder aber ein separater Fragebogen für Erziehungsberechtigte ist in der Untersuchung vorzusehen.
- Werden zusätzlich Elternfragebögen eingesetzt, muss auf dem Anschreiben an die Eltern zum Fragebogen ein Hinweis erfolgen, dass sie den ausgefüllten Fragebogen in einem VERSCHLOSSENEN Umschlag an die Schule zurückgeben, um die Einsichtnahme durch andere zu verhindern.

Wann brauche ich eine informierte Einwilligungserklärung?

Muss diese immer unterschrieben sein?

- Für jede Erhebung brauchen Sie für die teilnehmenden Personengruppen adressatengerechte informierte Einwilligungserklärungen. Bei den Einwilligungserklärungen von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren müssen zusätzlich die Eltern informiert werden und die Einwilligungen der Erziehungsberechtigten müssen unterschrieben in der Schule gelagert werden. Bei Jugendlichen über 14 Jahren, Lehrkräften und Schulleitungen muss eine informierte Einwilligungserklärung erstellt und ausgegeben werden, diese muss aber nicht unterschrieben eingesammelt und in der Schule verwahrt werden. Hier wird die Teilnahme an der Erhebung oder die mündliche Zusage als Einverständnis gewertet.

Darf ich die Originaldaten archivieren?

- Laut Berliner Landesstatistikgesetz §5, Abs. 2 müssen die Primärdaten mit den personenbezogenen Daten getrennt von den anonymisierten Daten aufbewahrt werden.
- Zudem heißt es: „Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist.“
- Im Antrag muss verdeutlicht werden, wie die getrennte Datenspeicherung umgesetzt wird, wenn Sie die Originalaufnahmen nach Transkription weiter archivieren möchten.
- Eine Weitergabe von Forschungsdaten an Dritte zum Zwecke der Sekundäranalyse ist datenschutzrechtlich möglich, sofern die Daten hinreichend (faktisch) anonymisiert werden. Sollen Video- und Audiodateien oder Daten mit einem unmittelbaren Personenbezug über das Projektende hinaus aufbewahrt werden, ist hierfür eine informierte Einwilligungserklärung der Betroffenen zwingend erforderlich. Den Teilnehmenden sollte in den informierten Einwilligungserklärungen offengelegt worden sein, was mit ihren Daten passieren wird, d. h., sie müssen Informationen über (1) die Datenarchivierung, (2) die Weitergabe der Daten an Dritte, (3) den Umgang mit personenbezogenen Daten, (4) die Verwendung der Daten auch außerhalb des Projektes sowie (5) über die Möglichkeit der Rücknahme ihres Einverständnisses erhalten haben (Widerruf).

Was ist faktische Anonymität?

- „Die gesetzlichen Vorgaben verlangen in vielen Fällen eine Anonymisierung, die schnellstmöglich und so umfassend wie möglich durchgeführt wird. Dabei gilt eine faktische Anonymisierung der Daten nach derzeit herrschender Meinung als ausreichend (vgl. Goebel, 2019; Ebel & Watteler, 2019, 65f.). Daten gelten dann als faktisch anonymisiert, wenn eine Person nur mit völlig unverhältnismäßigem Aufwand identifiziert werden kann. Eine Identifizierung ist in diesem Fall nicht unmöglich, aber faktisch so aufwändig, dass sie als unmöglich betrachtet wird. Das heißt, das Gesetz mutet den betroffenen Personen ein Restrisiko der Identifikation zu.“ (Meyermann, A. & Porzelt, M. (2019). Datenschutzrechtliche Anforderungen in der empirischen Bildungsforschung – eine Handreichung. forschungsdaten bildung informiert 6, Version 2. S. 24)

Was ist bei Ton- oder Videoaufnahmen zu beachten?

- Bei Ton- oder Videoaufnahmen liegen immer personenbezogene Daten vor. Daher müssen für Ton- oder Videoaufnahmen immer die Einwilligungen der betroffenen Personengruppen eingeholt werden. Bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres muss zusätzlich zum Kind/Jugendlichen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Falls einzelne Eltern dem Vorhaben nicht zustimmen, ist dieses damit nicht schon gescheitert. Im Einzelfall müssten einzelne Kinder dann von der Untersuchung ausgenommen werden. Bei Videoaufnahmen ist die Kamera so zu positionieren, dass die Kinder, deren Erziehungsberechtigte der Untersuchung nicht zugestimmt haben, nicht im Bild erscheinen.
- Die Einwilligungserklärungen müssen so lange aufbewahrt werden, wie die Ton- und Videoaufnahmen durch die Forschenden ausgewertet werden und noch nicht datenschutzkonform vernichtet worden. Die Aufbewahrung der Einwilligungserklärung erfolgt im besten Falle in der Schule. Bei langer Laufzeit des Projektes kann ein Datenschutz-Treuhänder eingesetzt werden, z. B. die Datenschutzbeauftragten der forschenden Institution.
- Falls Ton- oder Videoaufnahmen durchgeführt werden, sind sie erst einmal nur für die an der Studie unmittelbar beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zugänglich. Falls Ton- oder Videoaufnahmen veröffentlicht werden sollen, z. B. sie sollen neben der Datenauswertung auch im Rahmen der Lehrkräftebildung genutzt werden oder an ein Datenarchiv übergeben werden, dann muss explizit in den Einwilligungserklärungen darauf hingewiesen werden. Selbstverständlich müssen bei einer Veröffentlichung sämtliche Namen und Personenbezeichnungen anonymisiert werden. Auch der Schulname darf in der Veröffentlichung nicht erscheinen. Gerade bei einer langfristigen Aufbewahrung wie z. B. im Rahmen der Lehrkräftebildung, müssen die technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie das Datenmanagementkonzept detailliert beschrieben werden, um die Sicherheit des Datenmaterials und die Betroffenenrechte zu garantieren.
- Die Übergabe des Bildmaterials an ein offizielles Datenarchiv (z. B. im DIPF, siehe <https://www.forschungsdatenbildung.de/daten-teilen>) muss in den informierten Einwilligungserklärungen deutlich hervorgehen. Bei der Übergabe der Ton- oder Videoaufnahmen in ein Datenarchiv erlischt das Recht am eigenen Bild und die unentgeltliche Nutzung. Die Daten gelten dann als faktisch anonymisiert. Ein Widerruf ist dann nicht mehr möglich, somit können die Einwilligungserklärungen auch vernichtet werden. Deshalb muss ein explizites Datum bis zu welchem Zeitpunkt die Daten spätestens an ein Datenarchiv übergeben werden, genannt werden.